



# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom **10. Feb. 1998**

Nr. **76**

## **Landumlegung Sonnenhalden / EG Märstetten / Genehmigung**

Mit Schreiben vom 16. Juni 1997 ersucht der Gemeinderat Märstetten um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde jedoch festgestellt, dass die Bereinigung der beschränkt-dinglichen Rechte sowie der An- und Vormerkungen nicht erfolgt war. Die vorübergehende Sistierung der Genehmigung konnte am 15. Dezember aufgehoben werden, nachdem mit Schreiben vom 12. Dezember 1997 das Grundbuchamt Märstetten die Bereinigung der obgenannten Mängel bestätigt hatte. Da die Landumlegung vor der Inkraftsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgelegt wurde, richtet sich deren Überprüfung gemäss § 22 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung zum neuen Planungs- und Baugesetz (PBV) in materieller und formeller Hinsicht nach den Bestimmungen des am 1. April 1996 ausser Kraft gesetzten Baugesetzes (BauG). Die Baulandumlegung muss somit vom Regierungsrat genehmigt werden. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Auflage- und Beschlussverfahren entsprechend den formellen Anforderungen des BauG durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind zwei Rekurse eingegangen und mit Datum vom 20. Juni 1997 abgewiesen worden.

Die Durchführung einer Baulandumlegung setzt nach § 56 Abs. 1 BauG einen Beschluss über den Erlass eines Gestaltungs- oder Quartierplanes voraus. In der Regel werden Landumlegungen im Rahmen des Quartierplanerlassverfahrens vorgenommen. Im vorliegenden Fall verlief das Verfahren zeitlich gestaffelt. Der Quartierplan "Sonnenhalden" wurde mit RRB Nr. 437 vom 29. März 1994 bereits genehmigt. Die Baulandumlegung entspricht den Vorgaben des Quartierplans und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

### **Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die vom Gemeinderat Märstetten am 9. Januar 1995 beschlossene Landumlegung "Sonnenhalden" wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Märstetten, 8562 Märstetten, unter Beilage von zwei Landumlegungen "Sonnenhalden", je mit Genehmigungsvermerken
- Departement für Bau und Umwelt
- Grundbuchamt Märstetten, Wigoltingerstrasse 2a, 8562 Märstetten
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage einer Landumlegung "Sonnenhalden" mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

